

Lfd. Nr.	Datum	INHALT Titel	Seite
32	13.02.2017	Öffentliche Zustellung eines Bescheides	64
33	20.02.2017	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 des Kreises Steinfurt	64
34	22.02.2017	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Entwürfe zur 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Saerbeck und 1. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 28 „Gewerbegebiet Nord I“ der Gemeinde Saerbeck gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) mit Wirkung vom 24. Oktober 2015	66
35	14.02.2017	Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung für die nachträglich zugezogenen Flächen im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Altarm-Hembergen	68

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **0,70 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an nina.erdmann@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1005
Fax: 02551 69-1007
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.de

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

32. Öffentliche Zustellung von Bescheiden

- I. Gegen Frau Raze Kelmendi, zuletzt wohnhaft in 48485 Neuenkirchen, Prozessionsweg 4, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 02.01.2017 (Az.: 53S0249815) ergangen.
- II. Gegen Herrn Kevin Wisselmann, zuletzt wohnhaft in 48431 Rheine, Falkenstr. 47, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 19.01.2017 (Az.: 53S0318742) ergangen.

Die Bescheide können vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer 0006 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Die Bescheide werden gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Sie gelten als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 13.02.2017

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 8/2017/32

33. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 des Kreises Steinfurt

Aufgrund § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Verbindung mit § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), wird nachstehender Beschluss des Kreistages des Kreises Steinfurt vom 25.04.2016 öffentlich bekanntgemacht:

1. Der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2015 einschließlich Lagebericht und Anhang wird gem. § 96 Abs. 1 GO NRW mit einer Bilanzsumme in Höhe von 592.916.143,66 € festgestellt.

2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 2.251.688,20 € wird mit einem Betrag von 1.954.562,93 € der Ausgleichsrücklage zugeführt, der Restbetrag von 297.125,27 € der Allgemeinen Rücklage. Die Ausgleichsrücklage weist damit nach Zuführung eines Teilbetrages des Überschusses einen Bestand in Höhe von 16.945.149,29 € aus und hat damit den zulässigen Höchstbetrag erreicht.
3. Aufgrund des geprüften und festgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2015 wird dem Landrat gem. § 96 Abs. 1 GO NRW die Entlastung erteilt.

Die Bilanz zum 31.12.2015 weist folgende Eckwerte aus:

AKTIVA	Bestand per 31.12.2014	Bestand per 31.12.2015	PASSIVA	Bestand per 31.12.2014	Bestand per 31.12.2015
1. Anlagevermögen	478.355.757,48	480.191.602,69	1. Eigenkapital	51.818.891,79	50.835.447,88
2. Umlaufvermögen	58.622.986,88	63.571.223,29	2. Sonderposten	267.486.103,69	268.878.566,73
3. Aktive RAP	39.545.586,96	49.153.317,68	3. Rückstellungen	185.353.901,05	197.768.793,22
			4. Verbindlichkeiten	63.785.852,59	62.286.682,16
			5. Passive RAP	8.079.582,20	13.146.653,67
SUMME AKTIVA	576.524.331,32	592.916.143,66	SUMME PASSIVA	576.524.331,32	592.916.143,66

Der Jahresabschluss 2015 einschließlich der Anlagen liegt ab sofort bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Kreishaus in Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, Zimmer 311 öffentlich aus.

Die Einsichtnahme kann zu den allgemeinen Öffnungszeiten erfolgen:

Wochentag	Uhrzeit
Montag bis Donnerstag	08:00 Uhr bis 16:30 Uhr
Freitag	08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Des Weiteren kann die vollständige Fassung des Jahresabschlusses einschl. Anhang und Lagebericht auf der Homepage des Kreises Steinfurt (www.kreis-steinfurt.de) eingesehen werden.

Steinfurt, 20.02.2017

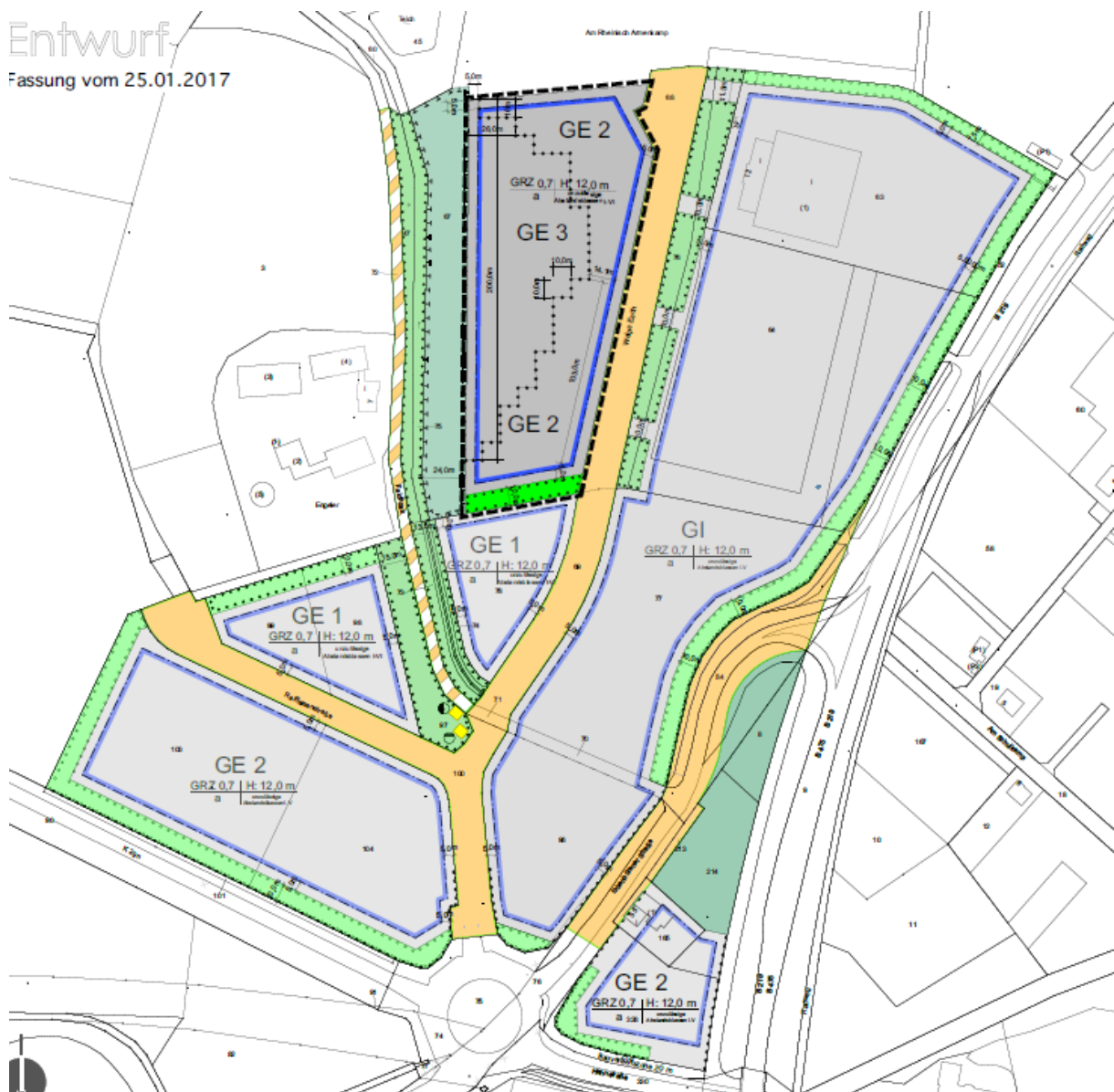
Kreis Steinfurt
Der Landrat
gez. Dr. Klaus Effing

Kreis Steinfurt 8/2017/33

34. Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Entwürfe zur 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Saerbeck und 1. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 28 „Gewerbegebiet Nord I“ der Gemeinde Saerbeck gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) mit Wirkung vom 24. Oktober 2015

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in seiner Sitzung am 2. Februar 2017 beschlossen, die Planentwürfe zur 31. Änderung des Flächennutzungsplans und 1. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 28 „Gewerbegebiet Nord I“ jeweils mit Begründung einschließlich Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet ist in der abgebildeten Skizze mit einer schwarzen Strichlinie umrandet dargestellt:



Ziel und Zweck der Planung ist die planungsrechtliche Sicherung der Entwicklung gewerblicher Bauflächen im Gewerbegebiet Nord für ein erweitertes Flächenangebot.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird bekannt gegeben, dass die Planentwürfe zur 31. Änderung des Flächennutzungsplans und 1. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 28 „Gewerbegebiet Nord I“ mit Begründung einschließlich dem Umweltbericht und den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen

in der Zeit vom 6. März 2017 bis einschließlich 6. April 2017

im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Ferrières-Str. 11, 48369 Saerbeck, Amt für Planen und Bauen, Zimmer 205 und 206, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.

Neben den Planentwürfen einschließlich der Begründungen und des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogen Informationen enthalten:

Art der vorhanden Information	Urheber	Thematischer Bezug
Umweltbericht als Bestandteil der Begründung	Bio Consult, Osnabrück Ökoplanung Münster (Artenschutz)	Mensch und menschliche Gesundheit, (insbesondere Geruch und Lärm) Pflanzen (Erhalt von Heckenbeständen, Eingrünung) Tiere (Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien), Boden (auch Flächenversiegelung), Wasser (Versiegelung und Versickerung von Regenwasser), Klima/Luft (Klimaschutzfunktion von Hecken und Feldgehölzen), Landschaft (Landschaftsbild, Erholungsfunktion, Verkehrsaufkommen), Kultur- und sonstige Sachgüter
1 Stellungnahme von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Kreis Steinfurt	Hinweise zum Natur- und Landschaftsschutz (Anregungen für Pflanzgebot, Einzäunungen), Artenschutz (hier insbesondere Rebhuhn und Feldlerche), Wasserwirtschaft (Versickerung), Immissionsschutz (Anregungen zur Geruchsimmisionsbelastung)
2 Fachgutachten	Ökoplanung Münster Wenker&Gesing, Akustik und Immissionsschutz GmbH; Gronau	Beurteilung der faunistischen Auswirkungen, Amphibien (insbesondere kleiner Wasserfrosch), Vögel (insbesondere Feldsperling, Nachtigall, Rauchschwalbe), Fledermäuse (insbesondere Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus) Artenschutzrechtliche Prüfprotokolle planungsrelevanter Arten Geruchstechnische Untersuchung mit Ausbreitungsrechnungen zur Ermittlung der Immissionsbeiträge der umliegenden Hofstellen mit Tierbestand

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nach Ablauf der Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diese Bauleitplanverfahren gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Saerbeck, 22.02.2017

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Fischer

Kreis Steinfurt 8/2017/34

35. Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung für die nachträglich zugezogenen Flächen im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Altarm-Hembergen

Die Ergebnisse der Wertermittlung im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Altarm-Hembergen wurden im April 2015 festgestellt und die Feststellung öffentlich bekanntgemacht.

Seither wurden weitere Grundstücke zum Flurbereinigungsverfahren zugezogen, außerdem haben sich weitere Änderungen hinsichtlich der Wertermittlung verschiedener Flurstücke ergeben. Die Wertermittlung für diese Grundstücke wurde mit den betroffenen Eigentümern in Einzelterminen einvernehmlich festgelegt.

Hiermit werden für diese Grundstücke die Ergebnisse der Wertermittlung auf der Grundlage der Abstimmungsgespräche festgestellt (§ 32 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung).

Gründe

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist gemäß § 32 FlurbG zulässig und gerechtfertigt.

Damit die Teilnehmer im Flurbereinigungsverfahren Altarm-Hembergen mit Land von gleichem Wert abgefunden werden können, ist der Wert der von ihnen in das Verfahren eingebrachten alten Grundstücke zu ermitteln. Dies erfolgte so, dass der Wert der Grundstücke jedes Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes ermittelt wurde (§ 27 ff. FlurbG).

Die Ergebnisse der Wertermittlung haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt und sind ihnen in dem Anhörungstermin erläutert worden. Einwendungen wurden nicht erhoben. Nach § 32 FlurbG sind die Ergebnisse der Wertermittlung durch die Flurbereinigungsbehörde festzustellen. Sie sind Grundlage für die Berechnung des Abfindungsanspruches der Beteiligten und damit Grundlage für den Flurbereinigungsplan.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese nachträgliche Feststellung der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der

**Bezirksregierung Münster, Flurbereinigungsbehörde,
Leisweg 12, 48653 Coesfeld,**

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Coesfeld, 14.02.2017

Bezirksregierung Münster
Flurbereinigungsbehörde
Im Auftrag
gez. Birgit Kehl

Kreis Steinfurt 8/2017/35